

Praxisschließungen im Zusammenhang mit politischen Protestaktionen gegen die geplanten Honorarkürzungen für Psychotherapeuten

München, 29. Mai 2026

Im Zusammenhang mit geplanten Protestaktionen gegen die von der Politik beschlossenen Honorarkürzungen für Psychotherapeuten spielt auch immer wieder das Thema „Praxisschließung“ eine Rolle. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie hierzu über den rechtlichen Rahmen informieren.

Praxisschließung als Protestmaßnahme

Vertragspsychotherapeuten unterliegen ebenso wie Vertragsärzte nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts einem „faktischen Streikverbot“. D. h., dass eine streikähnliche Praxisschließung mit dem Ziel, eine Erhöhung der Vergütung zu erreichen, einen Verstoß gegen die vertragsärztlichen Pflichten darstellt und disziplinarisch sanktioniert werden kann.

Unzulässig ist eine Praxisschließung im Zusammenhang mit politischen Protestaktionen insbesondere dann, wenn die Praxisschließung als „Streik“ oder „Warnstreik“ wie ein Arbeitskämpfungsmittel konzipiert ist und die Beeinträchtigung der Patientenversorgung per se als Druckmittel dienen soll, eine etwaige öffentliche Meinungskundgabe dagegen in den Hintergrund tritt.

Dies gilt auch dann, wenn es sich nur um eine kurzzeitige und ggf. einmalige Praxisschließung handelt, die Notfallversorgung gesichert ist und die Patienten darüber informiert sind, wohin sie sich gegebenenfalls wenden können. Diese Maßnahmen stellen aus Sicht des Bundessozialgerichts kein gesetzeskonformes Surrogat für die Wahrnehmung des vertragspsychotherapeutischen Versorgungsauftrags dar. Aus Sicht des Bundessozialgerichts liegt bereits in einer mehrstündigen Praxisschließung per se eine „nicht unerhebliche Verweigerung der vertragsärztlichen Versorgung“.

Praxisschließung wegen Teilnahme an einer Protestkundgebung

Jedoch davon abzugrenzen ist eine vorübergehende Praxisschließung zur Teilnahme an einer Versammlung/Protestkundgebung. Diese ist im Rahmen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1, Art. 8 GG) **zulässig**, wenn

- das auf eine größere Öffentlichkeit zielende demonstrative Element – also die politische/berufspolitische Meinungskundgabe gegenüber der Öffentlichkeit – im Mittelpunkt steht und
- die Praxisschließung nur „unvermeidliche Folge“ der Demonstrationsabsicht ist – bei gleichzeitig telefonischer Erreichbarkeit für Akutfälle bzw. gesichertem Notdienst – und
- es sich um einzelne oder seltene Aktionen handelt.

Wichtig ist, dass gerade nicht das Ziel verfolgt wird, durch die Praxisschließung und die damit verbundene Beeinträchtigung der Versorgung – unerheblich, in welchem Ausmaß – Druck auf die politischen Entscheidungsträger auszuüben.